

# **Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen**

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 14 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am ... die folgende Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

Gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen werden für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist sind die Teilnehmer/innen verpflichtet, die sich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder sich von Dritten anmelden lassen haben.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anmeldung. Die Zahlungspflicht besteht auch bei Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Anmeldung im Zeitpunkt der ersten Anwesenheit während der Veranstaltung.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der geplanten Veranstaltung oder auf Leitung der Veranstaltung durch vorgesehene Dozenten/innen entsteht durch die Zahlung der Entgelte oder die Anmeldung nicht.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen setzt grundsätzlich eine Mindestteilnehmer/innenzahl voraus.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Anmeldungen sind während der Geschäftszeiten (persönlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch) möglich.
- (2) Ein kostenfreier Rücktritt von der Teilnahme an Einzelveranstaltungen ist bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn, bei Wochenendseminaren und Kursen bis acht Tage vor Beginn möglich. Ein Fernbleiben gilt nicht als Rücktritt.

## **§ 3 Höhe der Teilnahmeentgelte**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung eines Teilnahmeentgeltes ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.
- (2) Entgelte werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation ermittelt. Die Entgeltsätze für eine Unterrichtsstunde, soweit es sich um typisch steuerfreie Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, liegen.

Bereich	von (EUR)	bis (EUR)
Politik - Gesellschaft - Umwelt	0,50	8,00
Kultur - Gestalten	2,00	8,00
Gesundheit	2,00	8,00
Sprachen	2,00	8,00
Arbeit und Beruf	3,00	8,00
Elementarbildung/Alphabetisierung Schulabschlusskurse zum Erwerb der Berufsmaturity Schulabschlusskurse zum Erwerb der Mittleren Reife	entgeltfrei	

- (3) Über die Inanspruchnahme der Von-Bis-Spanne entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Kreisvolkshochschule auf der Grundlage der Kostenkalkulation (Betriebsabrechnungsbogen).
- (4) In Ausnahmefällen können bei höheren Kosten höhere Entgelte erhoben werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Kreisvolkshochschule.
- (5) Bei Kursen mit digitalen Komponenten fällt ein höheres Entgelt an, das jeweils bei der Kursausschreibung gesondert dargestellt wird.
- (6) In den Entgelten sind keine Aufwendungen für Lernmittel, Materialien und Sonderleistungen enthalten. Diese werden gesondert berechnet und den Teilnehmer/innen in Rechnung gestellt.
- (7) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kursen werden die Kosten in der Kursankündigung extra ausgewiesen. Lernmittel, Materialien und Sonderleistungen, sofern sie nicht bereits unter die im Umsatzsteuergesetz befreiten Leistungen fallen, werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Höhe des Rechnungsbetrages richtet sich nach dem Nettoentgelt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Prüfungsentgelte werden gemäß den spezifischen Prüfungsbestimmungen erhoben.
- (9) Die Entgelte werden veröffentlicht (Programmheft, Internet etc.). Auf gegebenenfalls anfallende zusätzliche Kosten wird hingewiesen.
- (10) Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen der

Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen an Dritte werden nach einer Kalkulation auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung des jeweiligen Standortes mit dem/der Leiter/in bzw. dem/der Regionalstellenleiter/in ausgehandelt. Die Vermietung erfolgt gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

#### **§ 4 Entgeltfreie Veranstaltungen**

In besonderen Fällen können Veranstaltungen entgeltfrei durchgeführt werden, insbesondere Einzelveranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Bedeutung oder Veranstaltungen, die anderweitig gefördert werden.

#### **§ 5 Entgeltermäßigung**

- (1) Anträge auf Ermäßigungen sind spätestens am zweiten Kurstag mit dem entsprechenden Formular schriftlich zu stellen. Hierbei geltend gemachte Ermäßigungsgründe sind glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Folgende Gründe berechtigen zur Ermäßigung um
  - a) 10 % für:
    - Mehrfachbelegungen ab dem 3. Kurs pro Jahr,
    - die Teilnahme am gleichen Kurs durch Angehörige von jeweils in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern, einschließlich eingetragener Lebenspartnerschaften ab der zweiten Person (Familienrabatt),
  - b) 25 % für:
    - Schüler/innen, Auszubildende, Direktstudenten/innen,
    - Teilnehmer/innen während der Ableistung eines Freiwilligendienstes,
    - Teilnehmer/innen in der Elternzeit,
    - Rentner/innen,
  - c) 50 % für:
    - Empfänger/innen von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII und ihre schulpflichtigen Kinder,
    - Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und ihre schulpflichtigen Kinder,
    - Empfänger/innen von Wohngeld
- (3) Keine Ermäßigung wird gewährt bei:
  - Übernahme der Entgeltzahlung durch andere Institutionen,
  - Vorträgen und Einzelveranstaltungen,
  - Maßnahmen mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit, den Europäischen Sozialfonds oder anderer Stellen,
  - nicht förderfähigen Kursen im Sinne des Weiterbildungsförderungsgesetzes,
  - Lehrgängen, die zu beruflichen Abschlüssen führen.

- (4) Treffen mehrere Ermäßigungsgründe gleichzeitig zu, so kommt jeweils nur der für die Teilnehmer/innen günstigste Grund zur Anwendung.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Teilnahmeentgelte werden nach Rechnungslegung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens am 3. Kurstag.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen oder wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen die Entgelte gegen Zahlungsbeleg in bar vor Veranstaltungsbeginn kassieren.
- (3) Von Teilnehmer/innen, die bereits wiederholt zur Zahlung von Teilnahmeentgelten gemahnt wurden, kann Vorkasse verlangt werden.
- (4) Bei späterer Abmeldung muss das Teilnahmeentgelt grundsätzlich in voller Höhe bezahlt werden. Bei glaubhaftem Nachweis von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen (z.B. berufliche Gründe) kann die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen von dieser Forderung absehen.
- (5) Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden.

## **§ 7 Entgelterstattung**

- (1) Gezahlte Teilnahmeentgelte werden erstattet:
  - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen abgesagt werden muss.
  - b) anteilig, wenn:
    - Unterrichtsstunden ersatzlos ausfallen,
    - der Kurs wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgebrochen werden muss,
    - die Teilnehmer/innen in der ersten Hälfte des Kurses nachweisen, dass aus nicht vorhersehbaren dringenden gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine weitere Teilnahme nicht möglich ist.
- (2) Eine Entgelterstattung ist von den Teilnehmer/innen innerhalb eines Monats nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Kurs schriftlich geltend zu machen.
- (3) Im Falle einer Rückzahlung, die auf einem Umstand beruht, den die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, vermindert sich der Erstattungsbetrag um 20% für entstandene Verwaltungskosten.

## **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am .....in Kraft.

Stralsund, Datum

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Siegel